

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Der sechst Artikel

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Der fünft Artikel

Zum fünften sind wir auch beschwert der Beholzung halben. Denn unsere Herrschaften haben sich die Gehölze alle allein angeeignet, und wenn der arme Mann was bedarf, muß er's ums doppelte Geld kaufen. Nun ist unsre Meinung: Gehölze, mögen sie Geistliche oder Weltliche innehaben, die sie nit gekauft haben, die sollen einer ganzen Gemeind wieder anheimfallen. Und einer Gemeind soll geziemender Weis frei sein, einem jeglichen seine Notdurft für sein Haus, zum Brennen im Haus, umsonst nehmen zu lassen; auch wenn's vonnöten sein sollte, zum Zimmern auch umsonst zu lassen, doch mit Wissen derer, so von der Gemeind dazu erwählt werden. So aber keins vorhanden wäre, denn was redlich gekauft ist worden, soll man sich mit denselben brüderlich und christlich vergleichen. Wenn aber das Gut ursprünglich von ihnen selbst angeeignet wår worden und nachmals verkauft worden, soll man sich vergleichen nach Lage der Sach und nach Erkenntnis brüderlicher Lieb und heiliger Schrift.

Wie oben im ersten Kapitel des 1. Buchs Moß angezeigt ist

Hieraus nit Ausrottung des Holzes gesehen wird, angesehen die Verordneten Eine christliche Erbietung

Der sechst Artikel

Zum sechsten ist unsre harte Beschwertung der Dienst halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen. Wir begehren, daß man ein geziemend Einsehen darein habe, uns dermaßen nit so hart beschwere, sondern uns gnädig hierin ansehe, wie unsre Eltern gedient haben, allein nach Laut des Wortes Gottes.

Röm. 10 4

Der siebent Artikel

Zum siebenten wollen wir fürder uns von der Herrschaft nit weiter lassen beschweren. Sondern wie eine Herrschaft geziemender Weis einem sein Gut verleiht, also soll er's besitzen laut der Vereinbarung des Herren und Bauern. Der Herr soll ihn nit weiter zwingen noch dringen, mehr Dienst noch andres von ihm umsonst begehren, damit der Bauer solch Gut unbeschwert, also ruhig gebrauchen und genießen kann. Wenn aber dem Herrn Dienste vonnöten wären, soll ihm der Bauer willig und gehorsam vor andern sein, doch zu einer Stund und Zeit, da's dem Bauern nit zum Nachteil dient; und er soll ihm um einen ziemlichen Pfennig Dienst tun.

Luß. 3 14
1. Tessal. 4 6

Der acht Artikel

Zum achten sind wir beschwert, und deren viel, so Güter innehaben, daß dieselben Güter die Gült nit tragen können und die Bauern das Ihre darauf einbüßen und verderben. Wir begehren, daß die Herrschaft dieselben Güter von ehrbaren Leuten besichtigen lasse und nach Billigkeit eine Gült erhebe, damit der Bauer seine Arbeit nit umsonst tue. Denn ein jeglicher Tagwerker ist seines Lohnes wert.

Matth. 10 10